

Tarifvertrag
über die betriebliche Altersversorgung der
Deutsche Post AG
(TV bAV Post)
Tarifvertrag Nr. 179

vom 01.01.2016

zuletzt geändert durch TV Nr. 211

Stand: November 2020

Herausgegeben und bearbeitet

Deutsche Post AG

Zentrale

Bonn

Vorbemerkungen**Seite 2**

Der TV bAV wurde durch die nachfolgenden Tarifverträge geändert bzw. ergänzt:

TV Nr.	vom	über	in Kraft ab	in Kraft bis
178	21.01.2016	Einführung TV Nr. 179	01.01.2016	
190	21.06.2017	Änderung Anlage 1 aufgrund Einführung des TV Technik (TV Nr. 191)	01.09.2017	
201	22.03.2019	Änderung § 2 Abs. 3 und Anlage 1: Einfügen Versorgungsbaustein B	01.07.2019	
211	26.06.2020	TV 211, Aufnahme Entgeltgruppe Telesales in Anlage 1a, 1b und 2.	01.11.2020	

Inhalt**Seite 3**

§ 1 Geltungsbereich	6
§ 2 Versorgungskonto	6
§ 3 Leistungsfälle	8
§ 4 Leistungsarten	8
§ 5 Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen und Fälligkeit	9
§ 6 Wartezeit	9
§ 7 Anrechenbare Beschäftigungsmonate	10
§ 8 Unverfallbare Anwartschaft	10
§ 9 Betriebsrente Post bei Eintritt in die altersbedingte Rente	12
§ 10 Betriebsrente Post bei Erwerbsminderung	13
§ 11 Betriebsrente Post an Witwen/Witwer	14
§ 12 Betriebsrente Post an Waisen	15
§ 13 Betriebsrente Post nach vorzeitigem Ausscheiden	15
§ 14 Zahlungsbedingungen der Betriebsrente Post	16
§ 15 Betriebsrente Post neu bei Eintritt in die altersbedingte Rente/Erwerbsminderung	17
§ 16 Betriebsrente Post neu an Witwen/Witwer	17
§ 17 Betriebsrente Post neu an Waisen	18
§ 18 Zahlungsbedingungen der Betriebsrente Post neu	19
§ 19 Kapitalzahlung bei Eintritt in die altersbedingte Rente	20
§ 20 Kapitalzahlung bei Erwerbsminderung	20
§ 21 Kapitalzahlung an Hinterbliebene	21
§ 22 Kapitalzahlung im Leistungsfall nach vorzeitigem Ausscheiden	21
§ 23 Zahlungsweise	21
§ 24 Abfindung	23
§ 25 Abtretung/Verpfändung	24

Seite 4

§ 26 Auskunft und Beratung	24
§ 27 Finanzierung	24
§ 28 Inkrafttreten und Laufzeit	25
Anlage 1a Versorgungsbaustein A	26
Anlage 1b Versorgungsbaustein B	26
Anlage 2 Euro Plan	27

Präambel

Das bisher geltende System der betrieblichen Altersversorgung wird in ein zukunftsfähiges und modernes System der betrieblichen Altersversorgung überführt.

Dieses System ist diskriminierungsfrei und berücksichtigt die Anforderungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit innerhalb der Europäischen Union, insb. die ab 2018 geltende sogenannte EU-Mobilitätsrichtlinie. Das System bietet den Beschäftigten das Wahlrecht zwischen einer Auszahlung der Ansprüche in Form einer Einmalzahlung (Kapitaloption) oder einer Verrentung der Ansprüche in Form einer lebenslangen, monatlichen Rente (Rentenoption).

Dieser Tarifvertrag enthält fünf Teile.

- Teil 1: Allgemeiner Teil – Grundsätze der Neugestaltung der betrieblichen Altersversorgung der Deutsche Post AG
- Teil 2: Rentenoption für Arbeitnehmer der Deutsche Post AG

Teil 2.1: Gewährung von Renten für Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis bei der Deutsche Post AG bis zum 31.12.2015 begründet wurde

Teil 2.2: Gewährung von Renten für Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis bei der Deutsche Post AG ab dem 1.1.2016 begründet wird

- Teil 3: Kapitaloption für Arbeitnehmer der Deutsche Post AG
- Teil 4: Abfindungen
- Teil 5: Schlussbestimmungen

Teil 1: Allgemeiner Teil**§ 1****Geltungsbereich**

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für die tariflichen Arbeitnehmer und für Auszubildende sowie DH-Studierende, die bei der Deutsche Post AG beschäftigt werden, soweit sie Mitglied der [ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft oder der Kommunikationsgewerkschaft DPV] sind.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
- a) Personen im Sinne von § 5 Abs. 2 BetrVG,
 - b) leitende Angestellte im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG,
 - c) Arbeitnehmer gem. § 1 Abs. 2 Buchstabe b) MTV-DP AG,
 - d) Arbeitnehmer, die gem. § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV geringfügig beschäftigt sind,
 - e) Praktikanten und Volontäre,
 - f) Arbeitnehmer, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages zur Regelung des Besitzstandes aus der bisherigen VAP-Zusatzversorgung fallen,
 - g) Arbeitnehmer, die eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf lebenslängliche Versorgung und auf Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen haben.

§ 2**Versorgungskonto**

- (1) Die Deutsche Post AG richtet für jeden Arbeitnehmer gem. § 1 dieses Tarifvertrages ein persönliches Versorgungskonto ein. Das Versorgungskonto wird von der Deutsche Post AG geführt.
- (2) Der Arbeitnehmer erhält ab 01.01.2016 für jedes volle Kalenderjahr seiner Beschäftigung einen Versorgungsbaustein. Dieser wird jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres bzw. bei Ausscheiden mit unverfallbarer Anwartschaft oder im Leistungsfall zugeteilt. Besteht das Beschäftigungsverhältnis nur anteilig, erhält er einen Versorgungsbaustein in Höhe von so vielen Zwölfteln, wie anrechenbare Beschäftigungsmonate (gemäß § 7) in das Kalenderjahr fallen.
- (3) Der Versorgungsbaustein für Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis zur Deutsche Post AG vor dem 01.07.2019 bereits bestand, ergibt sich aus Anlage 1a Versorgungsbaustein A. Für alle Arbeitsverhältnisse, die ab dem 01.07.2019 neu begründet wurden, ergibt sich der Versorgungsbaustein aus Anlage 1b Versorgungsbaustein B.

Arbeitnehmer, die unter den Geltungsbereich des § 30 ETV-DP AG fallen und für die sich aufgrund der fiktiven Lohngruppe bzw. Vergütungsgruppe gem. Anhang 1 Teil A Abs. 2 bzw. Anhang 2 Teil A Abs. 2 ETV-DP AG eine höhere Versorgungsgruppe ergibt, ist diese bei der Ermittlung des Versorgungsbausteins maßgebend.

(4) Die Versorgungsbausteine werden jährlich zum 1. Januar um 2,5 v.H. erhöht, erstmals mit der Zuteilung für das Kalenderjahr 2017. Bereits zugeteilte Bausteine werden nicht erhöht.

(5) Für teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer wird der Versorgungsbaustein anteilig dem Verhältnis der jeweilig arbeitsvertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit zur jeweils geltenden tariflichen Wochenarbeitszeit ermittelt. Ist für den jeweiligen Beschäftigungsmonat arbeitsvertraglich keine durchschnittliche Wochenarbeitszeit vereinbart, ist die tatsächliche durchschnittliche Wochenarbeitszeit dieses Beschäftigungsmonats maßgeblich.

(6) Hat der Arbeitnehmer im Falle der Änderungskündigung zum Zwecke der Reduzierung der arbeitsvertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit Anspruch auf Zahlung einer Ausgleichszulage nach § 24 Abs. 5, § 11 Abs. 3 TV Nr. 444 wird für den Arbeitnehmer bei der Ermittlung des Verhältnisses der arbeitsvertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit zur jeweils geltenden tariflichen Wochenarbeitszeit im Sinne von Abs. 5 für die Zeit der Zahlung der Ausgleichszulage diejenige Wochenarbeitszeit zugrunde gelegt, die für die Berechnung der Ausgleichszulage maßgebend ist.

(7) Bei unterjähriger Veränderung der Versorgungsgruppe wird der Versorgungsbaustein anteilig für den Zeitraum in der jeweiligen Versorgungsgruppe bestimmt.

(8) Bei Wechsel der Versorgungsgruppe innerhalb eines Monats, ist für den Monat die Versorgungsgruppe, die an mindestens 15 Kalendertagen Bestand hatte, maßgeblich.

(9) Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis bei der Deutsche Post AG vor dem 01.01.2016 begründet wurde, erhalten einen Initialbaustein. Der Initialbaustein entspricht dem €-Betrag der jeweiligen Versorgungsgruppe zum 31. Dezember 2015 gemäß Anlage 2 Euro Plan, multipliziert mit dem Faktor 180 sowie der Anzahl der gem. § 7 anrechenbaren Beschäftigungsmonaten bis zum 31.12.2015 dividiert durch 12.

Die Absätze 5 und 6 gelten entsprechend.

Protokollnotiz zu Absatz 9:

Dabei werden Beschäftigungszeiten nach Vollendung des 60. Lebensjahres mitberücksichtigt, solange eine Beschäftigungszeit von 480 Beschäftigungsmonaten nicht überschritten wird.

Abs. 9 findet keine Anwendung für die erstmals ab dem 01.01.2016 unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallenden Arbeitnehmer gem. § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV.

(10) Der Auszubildende der Deutsche Post AG erhält für jedes volle Kalenderjahr seiner Ausbildung einen Versorgungsbaustein in Höhe von 50% des jeweils gem. Anlage 1 geltenden Versorgungsbausteins der Versorgungsgruppe A. Dieser wird jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres zugeteilt. Besteht das Ausbildungsverhältnis im Kalenderjahr nur anteilig, erhält er einen Versorgungsbaustein in Höhe von so vielen Zwölfteln, wie Ausbildungsmonate in das Kalenderjahr fallen.

(11) Absatz 10 gilt entsprechend für DH-Studierende.

§ 3 Leistungsfälle

Die betriebliche Altersversorgung der Deutsche Post AG wird nach diesem Tarifvertrag gezahlt bei

- a) Eintritt in die altersbedingte Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- b) Eintritt der Erwerbsminderung i. S. der gesetzlichen Rentenversicherung oder
- c) Tod des Arbeitnehmers bzw. des Empfängers einer Betriebsrente nach diesem Tarifvertrag an Hinterbliebene (Witwen/ Witwer, Waisen).

Protokollnotiz zu §3 Buchstabe c):

Den Witwen/Witwern im Sinne dieses Tarifvertrages gleichgestellt sind eingetragene Lebenspartner/-partnerinnen im Sinne des § 1 des LPartG.

§ 4 Leistungsarten

Bei Eintritt des Leistungsfalles kann der Arbeitnehmer bzw. der Hinterbliebene wählen, ob das auf dem Versorgungskonto angesammelte Guthaben in Form

- a) einer monatlichen Rente gem. Teil 2 (Rentenoption) oder
- b) einer Kapitalzahlung gem. Teil 3 (Kapitaloption)

ausgezahlt wird. Waisen haben bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen lediglich Anspruch auf eine monatliche Rente.

§ 5**Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen und Fälligkeit**

- (1) Der Anspruch auf die betriebliche Altersversorgung setzt voraus, dass
- a) der Leistungsfall gem. § 3 eingetreten ist,
 - b) die Wartezeit gem. § 6 erfüllt ist und
 - c) die Leistung formlos schriftlich beantragt wird.
- (2) Endet das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Leistungsfalls, gilt § 8.
- (3) Der Anspruch auf die betriebliche Altersversorgung ist ausgeschlossen, wenn bei Eintritt des Leistungsfalles das Arbeitsverhältnis zur Deutschen Post AG nicht mehr bestand und auch keine unverfallbare Anwartschaft im Sinne von § 8 erworben wurde.
- (4) Befristet beschäftigte Arbeitnehmer, die innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren aus einem oder mehreren Arbeitsverhältnissen insgesamt eine Gesamtbefristungsdauer von mindestens zwei Jahren erreichen, können ebenfalls einen Anspruch auf Leistungen nach diesem Tarifvertrag erwerben. Die Beschäftigungszeiten der einzelnen Arbeitsverhältnisse werden dabei insgesamt gem. § 7 und § 8 angerechnet.

Die Leistung aus der betrieblichen Altersversorgung erfolgt nach Ausübung des Wahlrechts gem. § 4 unter vorheriger Information durch die Deutsche Post AG über die Höhe der Einmalzahlung aus der Kapitaloption und der Höhe der monatlichen lebenslangen Rente aus der Rentenoption. Die Fälligkeit bestimmt sich in Abhängigkeit der gewählten Leistungsart nach den §§ 14, 18 bzw. 23.

§ 6**Wartezeit**

- (1) Der Anspruch auf betriebliche Altersversorgung entsteht nach Ablauf einer Wartezeit von 60 Monaten.
- (2) Als Wartezeiten werden diejenigen Monate berücksichtigt, in denen an mindestens 15 Kalendertagen ein Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Entgelt bei der Deutsche Post AG besteht. Auf die Wartezeit sind Zeiten in einem Arbeitsverhältnis zur Deutsche Post AG anzurechnen, soweit sie im Rahmen von gesetzlichen Regelungen der Bundesrepublik Deutschland (Arbeitsplatzschutzgesetz, Zivildienstgesetz, Mutterschutzgesetz, Soldatenversorgungsgesetz, usw.) als solche berücksichtigt werden müssen. Zeiten der gesetzlichen Elternzeit werden bis zu einer Dauer von drei Jahren berücksichtigt. Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von 78 Wochen

bei einem bestehenden Arbeitsverhältnis zur Deutsche Post AG sind auf die Wartezeit anzurechnen. Zeiten des Sonderurlaub gem. § 27 Abs. 1 MTV-DP AG (betriebliches Interesse) werden auf die Wartezeit angerechnet.

(3) Die Wartezeit gilt als erfüllt, wenn die Erwerbsminderung oder der Tod des Arbeitnehmers durch Berufskrankheit, einen Arbeits- oder einen Wegeunfall eingetreten ist.

(4) Wechselt ein Arbeitnehmer von der Deutsche Post AG zu einer Beteiligungsgesellschaft im Mehrheitsbesitz der Deutsche Post AG und kehrt er im Rahmen seines vertraglichen Rückkehranspruchs wieder zur Deutsche Post AG zurück, wird die Wartezeit durch die Beschäftigung bei der Beteiligungsgesellschaft nicht unterbrochen.

§ 7

Anrechenbare Beschäftigungsmonate

Als anrechenbare Beschäftigungsmonate gelten die Kalendermonate, in denen der Arbeitnehmer an mindestens einem Kalendertag in einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Entgelt zur Deutschen Post AG oder deren Rechtsvorgängerin steht bzw. stand. Zeiten, in denen der Arbeitnehmer Krankenentgelt oder Krankengeldzuschuss bezieht, stehen Zeiten mit Anspruch auf Entgelt gleich.

Für Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet begründet wurde, werden Beschäftigungszeiten frühestens ab dem 3. Oktober 1990 angerechnet.

Protokollnotiz zu UAbs. 1:

Als Rechtsvorgängerin im Sinne von UAbs. 1 gelten die Deutsche Bundespost, die Deutsche Bundespost POSTDIENST und die Deutsche Post der DDR.

Als anrechenbare Beschäftigungsmonate bis zum 31.12.2015 gelten nur volle Kalendermonate. Bei nicht ständig beschäftigten Arbeitnehmern zählen bei nicht voll belegten Monaten die belegten Kalendertage, wobei jeweils 30 Kalendertage als voller Monat gewertet werden. Ein Rest von 15 und mehr Kalendertagen zählt ebenfalls als voller Monat.

§ 8

Unverfallbare Anwartschaft

(1) Wird das Arbeitsverhältnis zur Deutsche Post AG beendet, ohne dass ein Leistungsfall nach § 3 eintritt, so richtet es sich nach dem Betriebsrentengesetz, ob eine Anwartschaft aufrechterhalten wird. Die Betriebszugehörigkeit im Sinne des Betriebsrentengesetzes ist die Postdienstzeit.

(2) Die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft richtet sich grundsätzlich nach § 22 dieses Tarifvertrages. Falls ein Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis zur Deutsche Post AG bereits zum 31.12.2015 bestand, im Leistungsfall die Rentenoption ausübt, richtet sich die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft stattdessen nach § 13 dieses Tarifvertrages.

(3) Dem ausgeschiedenen Arbeitnehmer wird schriftlich mitgeteilt, ob die Voraussetzungen für eine unverfallbare Anwartschaft erfüllt sind und in welcher Höhe er die betriebliche Altersversorgung gem. § 13 oder § 22 bei Erreichen der Regelaltersgrenze beanspruchen kann, sofern der Leistungsfall nicht früher eintritt.

(4) Für Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet begründet wurde, entspricht dem Beginn des für die Unverfallbarkeit gesetzlich vorgesehenen Zeitraums hinsichtlich der Versorgungszusage aus diesem Tarifvertrag der Beginn des Arbeitsverhältnisses bei der Deutsche Post AG oder deren Rechtsvorgängerin, frühestens jedoch der 3. Oktober 1990.

(5) Wechselt ein Arbeitnehmer von der Deutsche Post AG zu einer Beteiligungsgesellschaft im Mehrheitsbesitz der Deutsche Post AG und kehrt er im Rahmen seines vertraglichen Rückkehranspruchs wieder zur Deutsche Post AG zurück, unterbricht die Zeit der Beschäftigung bei der Beteiligungsgesellschaft nicht die für die Erlangung einer unverfallbaren Anwartschaft vorgeschriebenen Zeiten.

Teil 2: Regelungen zur Rentenoption für Arbeitnehmer der Deutsche Post AG

Teil 2.1: Regelungen zur Rentenoption für Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis bei der der Deutsche Post AG bis zum 31.12.2015 begründet wurde (Betriebsrente Post)

§ 9

Betriebsrente Post bei Eintritt in die altersbedingte Rente

(1) Arbeitnehmer, die am 31. Dezember 2015 in einem Arbeitsverhältnis zur Deutsche Post AG gestanden haben und am 1. Januar 2016 noch in einem Arbeitsverhältnis stehen, haben Anspruch auf Betriebsrente Post bei Eintritt in die altersbedingte Rente, wenn der Arbeitnehmer eine Altersrente als Vollrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (§§ 35 - 40 SGB VI) erhält, das Arbeitsverhältnis zur Deutschen Post AG beendet ist und der Arbeitnehmer gem. § 4 die Renten-option ausgeübt hat.

(2) Im Falle der Ausübung der Rentenoption ergibt sich die Leistung nicht aus dem Guthaben des Versorgungskontos gem. § 4 i. V. m. § 2. Abweichend von § 4 wird die Höhe der monatlichen Betriebsrente Post wie folgt berechnet.

Anrechenbare Beschäftigungsmonate bei der Deutsche Post AG : 12

X

€-Betrag der jeweiligen Versorgungsgruppe im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Dabei wird für teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer der €-Betrag anteilig im Verhältnis der jeweilig arbeitsvertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit zur jeweils geltenden tariflichen Wochenarbeitszeit ermittelt.

Das Guthaben des Versorgungskontos ist damit abgegolten.

(3) Die Zuordnung zu der Versorgungsgruppe und der €-Betrag für die jeweilige Versorgungsgruppe erfolgt gem. Anlage 2 (Euro Plan). Der den Versorgungsgruppen zugeordnete Euro-Betrag erhöht sich jährlich zum 1. Juli um 1,45 v. H.

(4) Arbeitnehmer, die unter den Geltungsbereich des § 30 ETV-DP AG fallen und für die sich aufgrund der fiktiven Lohngruppe bzw. Vergütungsgruppe gem. Anhang 1 Teil A Abs. 2 bzw. Anhang 2 Teil A Abs. 2 ETV-DP AG eine höhere Versorgungsgruppe ergibt, ist diese bei der Berechnung der Betriebsrente Post gem. UAbs. 2 maßgebend.

(5) Die anrechenbaren Beschäftigungsmonate ergeben sich nach § 7 mit der Maßgabe, dass höchstens 480 Beschäftigungsmonate angerechnet werden.

(6) Der Anspruch endet mit Ablauf des Monats, in dem der Leistungsempfänger der Betriebsrente verstirbt.

§ 10

Betriebsrente Post bei Erwerbsminderung

(1) Anspruch auf Betriebsrente Post wegen Erwerbsminderung besteht, wenn der Arbeitnehmer eine volle oder teilweise Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 43 SGB VI) oder eine Unfallvollrente (§ 56 SGB VII) erhält, das Arbeitsverhältnis zur Deutsche Post AG beendet ist und der Arbeitnehmer gem. § 4 die Rentenoption ausgeübt hat.

(2) Die Höhe der Betriebsrente Post bei Erwerbsminderung wird in der gleichen Weise berechnet wie die Höhe der Betriebsrente Post bei Eintritt in die altersbedingte Rente. Das Guthaben des Versorgungskontos ist damit abgegolten.

(3) Besteht Anspruch auf Betriebsrente Post wegen voller Erwerbsminderung, bevor der Arbeitnehmer das 60. Lebensjahr vollendet hat, wird die bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres fehlende Zeit den anrechenbaren Beschäftigungsmonaten voll, die Zeit danach bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres zu einem Drittel hinzugerechnet.

(4) Besteht Anspruch auf Betriebsrente Post wegen teilweiser Erwerbsminderung, bevor der Arbeitnehmer das 60. Lebensjahr vollendet hat, wird die bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres fehlende Zeit den anrechenbaren Beschäftigungsmonaten zur Hälfte, die Zeit danach bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres zu einem Viertel hinzugerechnet.

(5) Fällt die volle oder teilweise Erwerbsminderungsrente ohne Ersatz durch eine Altersrente weg (Rente auf Zeit) und begründet der Arbeitnehmer an den Wegfall unmittelbar anschließend wieder ein Arbeitsverhältnis mit der Deutsche Post AG, werden bei einem erneuten Leistungsfall die anrechenbaren Beschäftigungsmonate gem. § 7 i. V. m. § 9 Abs. 5 bis zum Beginn der Rente auf Zeit ebenfalls berücksichtigt.

(6) Der Anspruch endet mit Ablauf des Monats, in dem der Leistungsempfänger der Betriebsrente verstirbt.

§ 11
Betriebsrente Post an Witwen/Witwer

- (1) Die Witwe/Der Witwer hat Anspruch auf Betriebsrente Post, wenn
 - a) das Arbeitsverhältnis durch Tod endet,
 - b) eine Witwen-/Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gem. § 46 SGB VI gezahlt wird,
 - c) die Witwe/der Witwer gem. § 4 die Rentenoption ausgeübt hat.
- (2) Die Witwe/Der Witwer hat ebenfalls Anspruch auf Betriebsrente Post, wenn
 - a) der Betriebsrentner/die Betriebsrentnerin verstirbt,
 - b) eine Witwen-/Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gem. § 46 SGB VI gezahlt wird.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Witwen-/Witwerversorgung, wenn die Ehe nach Eintritt eines Leistungsfalls geschlossen wurde.
- (4) Die Betriebsrente an Witwen/Witwer beträgt:
 - a) bei Tod des Arbeitnehmers 60 % der Betriebsrente Post, die dieser erhalten hätte, wenn zum Zeitpunkt des Todes der Leistungsfall nach § 10 bei voller Erwerbsminderung eingetreten wäre.
 - b) bei Tod eines Betriebsrentenempfängers 60 % der diesem bisher monatlich gezahlten Betriebsrente Post. Erhielt der Betriebsrentenempfänger bei Eintritt des Todes teilweise Erwerbsminderungsrente, wird er für die Berechnung der Witwen-/Witwerrente so gestellt, als habe er eine volle Erwerbsminderungsrente bezogen.
- (5) Der Anspruch auf Betriebsrente an Witwen/Witwer entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die Witwe/der Witwer wieder heiratet. In diesem Fall wird die Witwen-/Witwerrente bei der ersten Wiederheirat mit dem 24fachen Monatsbetrag der Witwen-/Witwerrente abgefunden, soweit nicht zum Zeitpunkt der Wiederverheiratung der Anspruch auf Witwen-/Witwerrente ruht. Damit sind alle Ansprüche der Witwe/des Witwers abgegolten.
- (6) Der Anspruch endet mit Ablauf des Monats, in dem die Witwe/der Witwer verstirbt.

§ 12

Betriebsrente Post an Waisen

(1) Die/Der Waise hat Anspruch auf Betriebsrente Post, wenn Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gem. § 48 SGB VI gezahlt wird, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Protokollnotiz:

Für Versorgungszusagen, die bis zum 31.12.2006 erteilt wurden, gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass Anspruch auf Betriebsrente Post längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres besteht.

(2) Die Betriebsrente Post an Waisen beträgt für Halbweisen 12 %, für Vollweisen 20 % der Betriebsrente,

- a) die der Arbeitnehmer erhalten hätte, wenn zum Zeitpunkt des Todes der Leistungsfall nach § 10 (bei voller Erwerbsminderung) eingetreten wäre.
- b) die der Betriebsrentenempfänger bisher monatlich erhalten hat. Erhielt der Betriebsrentenempfänger bei Eintritt des Todes teilweise Erwerbsminderungsrente, wird er für die Berechnung der Halb-/Vollweisenrente so gestellt, als habe er eine volle Erwerbsminderungsrente bezogen.

(3) Der Anspruch endet mit Ablauf des Monats, in dem der Leistungsempfänger der Waisenrente verstirbt.

§ 13

Betriebsrente Post nach vorzeitigem Ausscheiden

(1) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens bei Vorliegen einer unverfallbaren Anwartschaft gemäß § 8 entspricht die Höhe des Anspruches auf eine Betriebsrente Post dem Teil der ohne das vorherige Ausscheiden zustehenden Leistung, der dem Verhältnis der vor Vollendung des 60. Lebensjahres zurückgelegten Betriebszugehörigkeit zu der Zeit vom Beginn der Betriebszugehörigkeit bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres entspricht.

(2) Bei der Berechnung des Teilanspruchs bleibt die Dynamisierung des Eurobetrages gem. § 9 Abs. 3 für die Zeit nach dem Ausscheiden unberücksichtigt. Der Teil des Teilanspruchs für Betriebszugehörigkeitszeiten ab dem 01.01.2018 wird nach dem Ausscheiden bis zum Leistungsfall jährlich um 1 v. H. dynamisiert.

(3) Die Betriebszugehörigkeit im Sinne der Absätze 1 und 2 zählt für Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet begründet ist, frühestens ab dem 3. Oktober 1990.

§ 14
Zahlungsbedingungen der Betriebsrente Post

(1) Die Betriebsrente Post wird erstmals für den Monat gezahlt, der auf die Erfüllung der Leistungsvoraussetzung folgt.

Der Antrag muss spätestens 3 Monate nachdem die Voraussetzungen für die betriebliche Altersversorgung erfüllt sind gestellt werden. Wird der Antrag später als 3 Monate nach Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen gestellt, so beginnt die Leistung erst mit dem Antragsmonat.

(2) Die Betriebsrente Post wird als Monatsrente am 1. des Monats für den laufenden Monat unbar gezahlt.

(3) Laufende Betriebsrenten werden jährlich zum 1. Juli um 1 v. H. angepasst.

Teil 2.2: Regelungen zur Rentenoption für Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis bei der Deutsche Post AG ab dem 01.01.2016 begründet wurde (Betriebsrente Post neu)

§ 15

Betriebsrente Post neu bei Eintritt in die altersbedingte Rente/Erwerbsminderung

- (1) Arbeitnehmer, die ab dem 1. Januar 2016 ein Arbeitsverhältnis zur Deutsche Post AG aufnehmen, haben Anspruch auf Betriebsrente Post neu bei Erfüllen der Leistungsvoraussetzungen nach § 19 und § 20 dieses Tarifvertrages, wenn der Arbeitnehmer gem. § 4 anstelle der Kapitaloption die Rentenoption ausgeübt hat.
- (2) Die Höhe der monatlichen Rente entspricht der Kapitalzahlung gem. § 19 und § 20 dieses Tarifvertrages bezogen auf den jeweiligen Leistungsfall dividiert durch 180.
- (3) Der Anspruch endet mit Ablauf des Monats, in dem der Leistungsempfänger der Betriebsrente Post neu verstirbt.

§ 16

Betriebsrente Post neu an Witwen/Witwer

- (1) Die Witwe/Der Witwer hat Anspruch auf Betriebsrente Post neu, wenn
 - a) das Arbeitsverhältnis eines Arbeitnehmers, dessen Arbeitsverhältnis ab dem 01.01.2016 begründet wurde, durch Tod endet,
 - b) eine Witwen-/Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gem. § 46 SGB VI gezahlt wird,
 - c) die Witwe/der Witwer gem. § 4 die Rentenoption ausgeübt hat.
- (2) Die Witwe/Der Witwer hat ebenfalls Anspruch auf Betriebsrente Post neu, wenn
 - a) der Betriebsrentner/die Betriebsrentnerin, dessen Arbeitsverhältnis ab dem 01.01.2016 begründet wurde, verstirbt,
 - b) eine Witwen-/Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gem. § 46 SGB VI gezahlt wird.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Witwen-/Witwerversorgung, wenn die Ehe nach Eintritt eines Leistungsfalls geschlossen wurde.

(4) Die Betriebsrente Post neu an Witwen/Witwer beträgt:

- a) bei Tod des Arbeitnehmers 60 % der Betriebsrente Post neu, die dieser erhalten hätte, wenn zum Zeitpunkt des Todes der Leistungsfall nach § 15 i.V.m. § 20 bei voller Erwerbsminderung eingetreten wäre.
- b) bei Tod eines Betriebsrentenempfängers 60 % der diesem bisher monatlich gezahlten Betriebsrente Post neu. Erhielt der Betriebsrentenempfänger bei Eintritt des Todes teilweise Erwerbsminderungsrente, wird er für die Berechnung der Witwen-/Witwerrente so gestellt, als habe er eine volle Erwerbsminderungsrente bezogen.

(5) Der Anspruch auf Betriebsrente Post neu an Witwen/Witwer entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die Witwe/der Witwer wieder heiratet. In diesem Fall wird die Witwen-/Witwerrente bei der ersten Wiederheirat mit dem 24-fachen Monatsbetrag der Witwen-/Witwerrente abgefunden, soweit nicht zum Zeitpunkt der Wiederverheiratung der Anspruch auf Witwen-/Witwerrente ruht. Damit sind alle Ansprüche der Witwe/des Witwers abgegolten.

(6) Der Anspruch endet mit Ablauf des Monats, in dem die Witwe/der Witwer verstirbt.

§ 17

Betriebsrente Post neu an Waisen

(1) Die Waise/Der Waise hat Anspruch auf Betriebsrente Post neu, wenn das Arbeitsverhältnis eines verstorbenen Arbeitnehmers oder Rentners ab dem 01.01.2016 begründet wurde und Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gem. § 48 SGB VI gezahlt wird, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

(2) Die Betriebsrente Post neu an Waisen beträgt für Halbwaisen 12 %, für Vollwaisen 20% der Betriebsrente,

- a) die der Arbeitnehmer erhalten hätte, wenn zum Zeitpunkt des Todes der Leistungsfall nach § 15 i. V. m. § 20 dieses Tarifvertrages (bei voller Erwerbsminderung) eingetreten wäre.
- b) die der Betriebsrentenempfänger bisher monatlich erhalten hat. Erhielt der Betriebsrentenempfänger bei Eintritt des Todes teilweise Erwerbsminderungsrente, wird er für die Berechnung der Halb-/Vollwaisenrente so gestellt, als habe er eine volle Erwerbsminderungsrente bezogen.

(3) Der Anspruch endet mit Ablauf des Monats, in dem der Leistungsempfänger der Waisenrente verstirbt.

§ 18
Zahlungsbedingungen der Betriebsrente Post neu

(1) Die Betriebsrente Post neu wird erstmals für den Monat gezahlt, der auf die Erfüllung der Leistungsvoraussetzung folgt.

Der Antrag muss spätestens 3 Monate nachdem die Voraussetzungen für die betriebliche Altersversorgung erfüllt sind gestellt werden. Wird der Antrag später als 3 Monate nach Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen gestellt, so beginnt die Leistung erst mit dem Antragsmonat.

(2) Die Betriebsrente Post neu wird als Monatsrente am 1. des Monats für den laufenden Monat unbar gezahlt.

(3) Laufende Betriebsrenten werden jährlich zum 1. Juli um 1 v. H. angepasst.

Teil 3: Regelungen zur Kapitaloption für Arbeitnehmer der Deutsche Post AG**§ 19****Kapitalzahlung bei Eintritt in die altersbedingte Rente**

- (1) Der Anspruch auf Kapitalzahlung bei Eintritt in die altersbedingte Rente besteht, wenn der Arbeitnehmer eine Altersrente als Vollrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (§§ 35 – 40 SGB VI) erhält und das Arbeitsverhältnis zur Deutsche Post AG beendet ist und der Arbeitnehmer gem. § 4 die Kapitaloption ausgeübt hat.
- (2) Die Höhe der Kapitalzahlung entspricht dem Guthaben des Versorgungskontos im Zeitpunkt des Leistungsfalles.

§ 20**Kapitalzahlung bei Erwerbsminderung**

- (1) Der Anspruch auf Kapitalzahlung wegen Erwerbsminderung besteht, wenn der Arbeitnehmer eine volle oder teilweise Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 43 SGB VI) oder eine Unfallvollrente (§ 56 SGB VII) erhält und das Arbeitsverhältnis zur Deutsche Post AG beendet ist und der Arbeitnehmer die Kapitaloption gem. § 4 ausgeübt hat.
- (2) Die Höhe der Kapitalzahlung bei Erwerbsminderung entspricht dem Guthaben des Versorgungskontos im Zeitpunkt des Leistungsfalls.
- (3) Entsteht der Anspruch des Arbeitnehmers auf Kapitalzahlung wegen voller Erwerbsminderung, bevor der Arbeitnehmer das 60. Lebensjahr vollendet hat, werden zusätzliche Versorgungsbausteine für die fehlende Zeit bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres zugeteilt. Für die darüber hinaus fehlende Zeit bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres werden zusätzliche um zwei Drittel reduzierte Versorgungsbausteine zugeteilt. Die zusätzlichen Versorgungsbausteine werden auf Basis der Höhe des Bausteins zum Zeitpunkt der Anspruchsentstehung ermittelt.
- (4) Entsteht der Anspruch des Arbeitnehmers auf Kapitalzahlung wegen teilweiser Erwerbsminderung, bevor der Arbeitnehmer das 60. Lebensjahr vollendet hat, so werden zusätzliche um die Hälfte reduzierte Versorgungsbausteine für die fehlende Zeit bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres zugeteilt. Für die darüber hinaus fehlende Zeit bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres werden zusätzliche um drei Viertel reduzierte Versorgungsbausteine zugeteilt. Die zusätzlichen Versorgungsbausteine werden auf Basis der Höhe des Bausteins zum Zeitpunkt der Anspruchsentstehung ermittelt.

(5) Fällt die volle oder teilweise Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung weg (Rente auf Zeit) und begründet der Arbeitnehmer anschließend wieder ein Arbeitsverhältnis mit der Deutsche Post AG, beziehen sich die anrechenbaren Beschäftigungs-monate nach § 7 ausschließlich auf die Beschäftigungsmonate nach Wiederbegründung des Arbeitsverhältnisses mit der Deutsche Post AG. Bei einem erneuten Leistungsfall werden die nach den Absätzen 3 und 4 zusätzlich zugeteilten Versorgungsbausteine gegengerechnet. Die Voraussetzungen für die unverfallbare Anwartschaft gelten bei Wiedereinstellung als erfüllt.

§ 21

Kapitalzahlung an Hinterbliebene

- (1) Die Witwe/Der Witwer hat Anspruch auf Kapitalzahlung, wenn
- a) das Arbeitsverhältnis durch Tod endet,
 - b) eine Witwen-/Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gem. § 46 SGB VI gezahlt wird,
 - c) und die Witwe/der Witwer die Kapitaloption gem. § 4 ausgeübt hat.
- (2) Die Kapitalzahlung an Witwen/Witwer beträgt 60 % der Kapitalzahlung, die der Arbeitnehmer erhalten hätte, wenn zum Zeitpunkt des Todes der Leistungsfall nach § 20 bei voller Erwerbsminderung eingetreten wäre.

§ 22

Kapitalzahlung im Leistungsfall nach vorzeitigem Ausscheiden

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens bei Vorliegen einer unverfallbaren Anwartschaft gemäß § 8 richtet sich die Höhe des Anspruches auf eine Kapitalzahlung bei Vorliegen eines Leistungsfalls gemäß § 19 bis § 21 nach dem Guthaben des Versorgungskontos zum Zeitpunkt des Ausscheidens. Die Regelungen gem. § 20 Abs. 3, 4 und 5 finden keine Anwendung.

§ 23

Zahlungsweise

- (1) Die Kapitalzahlung wird nach Wahl des Leistungsempfängers zum 1. des Folgemonats nach Eintritt des Leistungsfall oder im Januar des Folgejahres unbar gezahlt. Wird das Wahlrecht nicht ausgeübt, erfolgt die Zahlung zum 1. des Folgemonats nach Eintritt des Leistungsfalls.
- (2) Der Leistungsempfänger kann auch eine ratenweise Auszahlung der Kapitalzahlung mit maximal sieben jährlich zu zahlenden Teilbeträgen wählen. Der erste Teilbetrag wird

durch Division der Kapitalzahlung durch die Anzahl der zu zahlenden Teilbeträge ermittelt. Die nachfolgenden Teilbeträge setzen sich zusammen aus dem Wert des ersten Teilbetrags zuzüglich einer jährlichen Dynamisierung von 1 v.H.. Die Auszahlung des ersten Teilbetrages richtet sich nach Absatz 1. Die nachfolgenden Teilbeträge werden jeweils im Januar eines Folgejahres ausgezahlt. Stirbt der Leistungsempfänger vor Zahlung der letzten Rate, werden die noch ausstehenden Raten in einer Summe an die Hinterbliebenen ausgezahlt.

Teil 4: Abfindung**§ 24
Abfindung**

(1) Die Deutsche Post AG kann den Anspruch auf betriebliche Altersversorgung in den nachfolgend genannten Fällen ganz oder teilweise durch eine Abfindung abgelten

- a) Nach Eintritt des Leistungsfalls, sofern der Leistungsempfänger eine Betriebsrente nach § 9 bis §13 bzw. § 15 bis §17 in Anspruch nimmt und der Abfindung zustimmt
- b) Vor Eintritt des Leistungsfalls, sofern der Arbeitnehmer vorzeitig mit unverfallbarer Anwartschaft gem. § 8 ausscheidet und der Abfindung zustimmt.

Das Angebot der Abfindung („Ob“) liegt im Ermessen des Arbeitgebers, der Arbeitnehmer bzw. Leistungsempfänger hat hierauf keinen Anspruch. Der Arbeitnehmer bzw. Leistungsempfänger wird auf die Vor- und Nachteile einer Abfindung schriftlich hingewiesen.

(2) Die Höhe der Abfindung („Wie“) bemisst sich nach dem Barwert der künftigen Leistungen gemäß § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 EStG zum Abfindungszeitpunkt mit den für die letzte Steuerbilanz vor dem Abfindungszeitpunkt verwendeten Rechnungsgrundlagen. Im Fall des Abs. 1 Buchstabe a ist der Barwert der ausstehenden Rentenzahlungen maßgeblich. Im Fall des Abs. 1 Buchstabe b ist der Barwert der Kapitalzahlung nach § 22 maßgeblich.

Teil 5: Schlussbestimmungen**§ 25
Abtretung/Verpfändung**

Die betriebliche Altersversorgung Post darf weder abgetreten noch verpfändet werden.

**§ 26
Auskunft und Beratung**

(1) Der Arbeitnehmer und der Leistungsempfänger ist verpflichtet, jede Veränderung der persönlichen Verhältnisse, die für die betriebliche Altersversorgung Post von Bedeutung sein kann, ohne besondere Aufforderung unverzüglich der Deutsche Post AG oder der von ihr bestimmten Stelle mitzuteilen und durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

(2) Mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen können mündliche und schriftliche Angaben gefordert werden. Bei Nichteinhaltung ruht der Anspruch auf Leistungen nach diesem Tarifvertrag bis zur Vorlage der geforderten Daten.

(3) Dem Arbeitnehmer wird jährlich in Textform der zum 31.12. des Vorjahres erreichte Stand des individuellen Versorgungskontos gem. § 2 mitgeteilt.

(4) Dem Arbeitnehmer wird nach Antragstellung mit der Information über die Höhe der monatlichen lebenslangen Rente aus der Rentenoption und der Höhe der Kapitalzahlung aus der Kapitaloption darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Beträge ggf. der Steuer- und der Sozialversicherungspflicht unterliegen.

**§ 27
Finanzierung**

Zur Abwicklung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag kann sich die Deutsche Post AG einer Unterstützungskasse und/oder des Unternehmenspensionsfonds Deutsche Post Pensionsfonds AG bedienen oder diese unmittelbar selbst erfüllen.

§ 28
Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Die Anlage 1 „Versorgungsbaustein“ und Anlage 2 „Euro Plan“ sind Bestandteil dieses Tarifvertrages.
- (3) Die Bestimmungen des Tarifvertrages nebst Anlagen können insgesamt und je für sich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2020. Die Parteien verpflichten sich, dann Tarifverhandlungen aufzunehmen.

Anlagen zum Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Deutsche Post AG (TV bAV Post, Nr. 179)

Anlage 1a Versorgungsbaustein A

Versorgungsbaustein										
Versorgungsgruppe	Lohngruppe	Entgeltgruppe ETV-DPAG	Vergütungsgruppe	Entgeltgruppe Vertrieb	Technische Entgeltgruppe	Entgeltgruppe Telesales	Versorgungsbaustein 2023	Versorgungsbaustein 2024	Versorgungsbaustein 2025	Versorgungsbaustein 2026
A	1, 1a, 2, 2a, 3, 3a, 4, 4a	1, 2	X, IX, VIII				937,10 €	960,53 €	984,54 €	1.009,15 €
B	5, 5a, 6, 6a, 7, 7a	3	VII		TEGr 1		1.016,33 €	1.041,74 €	1.067,78 €	1.094,47 €
C	8, 8a, 9	4	VIb, VIa			TS 1	1.088,77 €	1.115,99 €	1.143,89 €	1.172,49 €
D		5	Vc		TEGr 2		1.174,77 €	1.204,14 €	1.234,24 €	1.265,10 €
E		6	Vb, Va		TEGr 3	TS 2	1.247,21 €	1.278,39 €	1.310,35 €	1.343,11 €
F			IVb				1.324,17 €	1.357,27 €	1.391,20 €	1.425,98 €
G		7	IVa	1			1.401,12 €	1.436,15 €	1.472,05 €	1.508,85 €
H		8	III	1A	TEGr 4	TS 3	1.482,61 €	1.519,68 €	1.557,67 €	1.596,61 €
I			II	2			1.561,83 €	1.600,88 €	1.640,90 €	1.681,92 €
J		9	Ib				1.636,54 €	1.677,45 €	1.719,39 €	1.762,37 €
K			Ia	3			1.871,94 €	1.918,74 €	1.966,71 €	2.015,88 €
L			I				2.498,94 €	2.561,41 €	2.625,45 €	2.691,09 €

Für Auszubildende gilt die Hälfte des €-Betrages des Versorgungsbausteins der Versorgungsgruppe A.

Anlage 1b Versorgungsbaustein B

Versorgungsbaustein								
Versorgungsgruppe	Entgeltgruppe ETV-DPAG	Entgeltgruppe Vertrieb	Technische Entgeltgruppe	Entgeltgruppe Telesales	Versorgungsbaustein 2023	Versorgungsbaustein 2024	Versorgungsbaustein 2025	Versorgungsbaustein 2026
A	1, 2				890,24 €	912,50 €	935,31 €	958,69 €
B	3		TEGr 1		965,51 €	989,65 €	1.014,39 €	1.039,75 €
C	4			TS 1	1.034,32 €	1.060,18 €	1.086,68 €	1.113,85 €
D	5		TEGr 2		1.116,05 €	1.143,95 €	1.172,55 €	1.201,86 €
E	6		TEGr 3	TS 2	1.184,85 €	1.214,47 €	1.244,83 €	1.275,95 €
F					1.257,95 €	1.289,40 €	1.321,64 €	1.354,68 €
G	7	1			1.331,07 €	1.364,35 €	1.398,46 €	1.433,42 €
H	8	1A	TEGr 4	TS 3	1.408,48 €	1.443,69 €	1.479,78 €	1.516,77 €
I		2			1.483,76 €	1.520,85 €	1.558,87 €	1.597,84 €
J	9				1.554,70 €	1.593,57 €	1.633,41 €	1.674,25 €
K		3			1.778,34 €	1.822,80 €	1.868,37 €	1.915,08 €
L					2.373,99 €	2.433,34 €	2.494,17 €	2.556,52 €

Für Auszubildende gilt die Hälfte des €-Betrages des Versorgungsbausteins der Versorgungsgruppe A.

Anlage 2 Euro Plan

Euro Plan										
Versorgungs- gruppe	Lohngruppe	Entgeltgruppe ETV-DPAG	Vergütungs- gruppe	Entgeltgruppe Vertrieb	Technische Entgeltgruppe	Entgeltgruppe Telesales	€ ab 01.07.2023	€ ab 01.07.2024	€ ab 01.07.2025	€ ab 01.07.2026
A	1, 1a, 2, 2a, 3, 3a, 4, 4a	1, 2	X, IX, VIII				4,64 €	4,71 €	4,78 €	4,85 €
B	5, 5a, 6, 6a, 7, 7a	3	VII		TEGr 1		5,04 €	5,11 €	5,18 €	5,26 €
C	8, 8a, 9	4	VIb, VIa			TS1	5,39 €	5,47 €	5,55 €	5,63 €
D		5	Vc		TEGr 2		5,82 €	5,90 €	5,99 €	6,08 €
E		6	Vb, Va		TEGr 3	TS2	6,18 €	6,27 €	6,36 €	6,45 €
F			IVb				6,56 €	6,66 €	6,76 €	6,86 €
G		7	IVa	1			6,94 €	7,04 €	7,14 €	7,24 €
H		8	III	1A	TEGr 4	TS3	7,34 €	7,45 €	7,56 €	7,67 €
I			II	2			7,74 €	7,85 €	7,96 €	8,08 €
J		9	Ib				8,11 €	8,23 €	8,35 €	8,47 €
K			Ia	3			9,28 €	9,41 €	9,55 €	9,69 €
L			I				12,38 €	12,56 €	12,74 €	12,92 €

Für Auszubildende gilt die Hälfte des €-Betrages der Versorgungsgruppe A.